

# Bestimmungen Zur Zuchtzulassung bei der Wesensüberprüfung

## **§1 Zweck der Wesensüberprüfung**

Da der Charakter des Beaucerons bereits im Standard beschrieben wird, ist es unerlässlich, zur Erreichung des Zuchtzieles auch diesen Bestandteil des Standards als Zuchtkriterium beim Beauceron zu überprüfen.

## **§2 Wesenskommission**

Um eine unbefangene und objektive Zusammensetzung der Kommission zu erreichen werden vom Vorstand zwei einschlägig erfahrene Mitglieder und der Zuchtwart in dieses Gremium einberufen. Wenn eine Befangenheit des Zuchtwartes vorliegt, übernimmt ein Vorstandsmitglied seinen Platz in der Kommission. Der Zuchtwart bzw. sein Vertreter leitet den Ablauf der Wesensüberprüfung.

## **§3 Termine und Kosten.**

Die Wesenskommission wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen. Der Termin für eine Wesensüberprüfung muss mindestens einen Monat vor Abhaltung auf der ÖCB Homepage veröffentlicht werden. Wesensüberprüfungen können nur im Rahmen einer ÖCB-Veranstaltung. (Clubschau, Arbeitschampionat, Prüfungen des ÖCB Hundesportclub).

Auf Antrag kann bei Dringlichkeit ein Wesenstest vom Vorstand genehmigt werden, wobei alle Kosten vom Antragsteller zu übernehmen sind. Die Kostenhöhe muss dem Antragsteller vom Vorstand, vor der Terminvereinbarung bekannt gegeben werden. Den Normalfall regelt die Gebührenordnung.

## **§4 Zulassungsbedingungen**

Jeder Beauceron der im ÖHZB eingetragen ist und das 12. Lebensmonat vollendet hat ist zur Wesensüberprüfung zugelassen. Hunde, die die Überprüfung nicht bestehen, können nicht neuerlich zu einer Wesensüberprüfung gemeldet werden. Eine Meldung zur Wesensüberprüfung ist rechtzeitig an die Geschäftsstelle zu richten.

## **§5 Anforderungen**

Alle Versuchs- und Testanordnungen sind so auszurichten, dass ein einheitliches Beurteilen des Beaucerons möglich ist. Gefordert wird ein nervenfester, ausgeglichener Hund ohne Aggressivität in allen friedlichen Situationen. Erwünscht ist ein gutes Temperament ohne Hektik. Als Fehler sind Nervosität, Unsicherheit, Aggressivität, Ängstlichkeit, Scheuheit, Geräuschempfindlichkeit, Beeindruckbarkeit usw. zu betrachten. Das Gesamtbild der Überprüfung ist ausschlaggebend für die Bewertung.

## **§6 Ergebnis**

Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie entscheidet über: -Geeignet Zur Zucht -Bedingt geeignet zur Zucht – Vorführung nochmals möglich. -Nicht geeignet zur Zucht. Einwände gegen das Urteil der Wesenskommission sind endgültig. Die Wesenskommission kann entsprechende Paarungsempfehlungen oder Zuchtauflagen beschließen.

## **§7 Schlussbestimmungen**

Anspruch auf positives Urteil steht keinem Beteiligten oder Interessierten zu. Die Wesensüberprüfung ist nur ein Bestandteil der Zuchtzulassung. Ein Anspruch auf Paarungsgenehmigung entsteht daraus nicht.

Stand 26.02.2017